

HFUK Nord und die FUK Mitte informieren

Arbeitsunfall im Feuerwehrdienst

Versicherte Person

Für die Anerkennung eines Arbeitsunfalls im Betrieb der Freiwilligen Feuerwehr wird vorausgesetzt, dass zunächst eine versicherte Person einen Unfall erleidet.

Bei der Feuerwehr-Unfallkasse sind nach den Vorschriften des SGB VII und ihrer Satzung gegen Arbeitsunfälle beispielsweise versichert:

1. die Mitglieder der Feuerwehren, einschließlich ihre Jugendabteilungen sowie die feuerwehrtechnischen Aufsichtsorgane, auch wenn sie im Rahmen des Katastrophenschutzes oder des Rettungsdienstes tätig werden und an Ausbildungsveranstaltungen teilnehmen, sowie die Alters- und Ehrenabteilungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII),

2. alle aufgrund eines Arbeits-, Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses im Feuerwehrdienst Beschäftigten (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII), z. B. Angestellte bei einer Berufsfeuerwehr,

3. Personen, die wie ein in Ziffer 1 oder 2 Versicherter tätig werden, auch wenn dies nur vorübergehend geschieht, soweit nicht ein anderer Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zuständig ist (§ 2 Abs. 2 SGB VII), z. B. Helfer.

Versicherte Tätigkeit

Der Unfall muss infolge einer versicherten Tätigkeit eingetreten sein, d. h. von der zu versichernden Person muss zum Unfallzeitpunkt eine generell versicherte Tätigkeit verrichtet werden.

Versichert sind grundsätzlich alle Tätigkeiten, die der Feuerwehr unmittelbar dienen, z. B.:

- Brandbekämpfung
- Technische Hilfeleistung und Beseitigung von öffentlichen Notständen
- Übungsdienst, Ausbildungsveranstaltungen, Schulungen
- Arbeits- und Werkstättendienst
- Feuerwehrdienstsport
- Feuerwehrveranstaltungen und -versammlungen

Sachzusammenhang

Weiterhin ist erforderlich, dass die Verrichtung des Versicherten zur Zeit des Unfalls tatsächlich auch der versicherten Tätigkeit zuzurechnen ist. Es muss ein Sachzusammenhang zwischen dem konkreten unfallbringenden Verhalten und dem generell versicherten Tätigkeitsbereich der versicherten Person bestehen (sogenannter „innerer/sachlicher Zusammenhang“).

Unfallbegriff/Unfallkausalität

Des Weiteren muss die Verrichtung der versicherten Person zu einem Unfall(-ereignis) geführt haben. Dieser Zusammenhang wird in der Rechtsprechung als „Unfallkausalität“ bezeichnet.

Diese Kausalität ist immer dann gegeben, wenn außer der versicherten Tätigkeit keine anderen Umstände für den Eintritt des Unfallereignisses ursächlich waren. Ist die Ursache wesentlich dem versicherten Risikobereich zuzuordnen, so besteht auch ein rechtlich wesentlicher Ursachenzusammenhang mit der versicherten Tätigkeit.

Der Begriff des Unfalls definiert sich als „ein zeitlich begrenztes, von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis“. Zeitlich begrenzt ist ein Ereignis, wenn es entweder plötzlich eintritt oder

sich innerhalb einer Arbeitsschicht an einem bestimmten Tag verwirklicht und sich dieses auch nicht wiederholt.

Das „äußere Ereignis“ verlangt einen von außen auf den Körper einwirkenden Vorgang. Damit ist die Verletzung jedweder Körpersubstanz gemeint, wie z. B. der Sturz von der Leiter auf den Arm, das Einquetschen der Hand im Feuerwehrfahrzeug, das Einatmen von Rauchgas, aber auch Einwirkungen, die eine psychische Belastung (z. B. Schock) verursachen.

Haftungs begründende Kausalität

Darüber hinaus muss das Unfallereignis einen Gesundheitsschaden verursacht haben (sogenannte haftungs begründende Kausalität).

Als Gesundheitsschäden werden alle regelwidrigen Körperzustände definiert, einschließlich Geist und Seele. Gesundheitsschäden stellen also z. B. Knochenbruch, Quetschverletzung, Rauchgasvergiftung oder posttraumatisches Belastungssyndrom dar.

Als Gesundheitsschäden gelten aber auch die Beschädigung oder der Verlust eines Hilfsmittels wie Brille oder Hörgerät (§ 8 Abs. 3 SGB VII).

Liegen die beschriebenen Voraussetzungen vor, wird ein Arbeitsunfall von der Feuerwehr-Unfallkasse anerkannt.

Übrigens ...

Arbeitsunfälle „im weiteren Sinne“ sind auch Wegeunfälle (§ 8 Abs. 2 Nr. 1–4 SGB VII). Hierbei handelt es sich um Unfälle, die Versicherte auf dem Weg zur oder von der Arbeit (Feuerwehrdienst) erleiden. Ausführliche Informationen zum Wegeunfall siehe Stichpunkte Sicherheit (StiSi) „Wegeunfall“.

*Abteilung Prävention
Feuerwehr-Unfallkasse Mitte
Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord*

Die Feuerwehr-Unfallkassen sind keine Krankenkassen, bei denen jede Krankheit versichert ist. Eine Art des Versicherungsfalls ist der Arbeitsunfall, der hier näher erläutert werden soll, denn nicht jeder Unfall ist auch ein Arbeitsunfall.



Gebrochen: Der Sturz von der Leiter nach einem Sprossenbruch ist ein typischer Arbeitsunfall.

Fotos: HFUK